

Obligatorische Krankenpflegeversicherung Merkblatt für alle in den Kanton Thurgau zuziehenden Personen

Obligatorische Versicherungspflicht

Grundsätzlich muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für die Krankenpflege versichern. Dies gilt auch für Ausländer und Ausländerinnen, die (noch) über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Versicherungspflichtig ist auch, wer in der Schweiz erwerbstätig ist und in einem EU-Land, Island oder Norwegen wohnt, sowie die in diesen Ländern lebenden Bezüger und Bezügerinnen einer schweizerischen Rente oder eines schweizerischen Arbeitslosengeldes.

Alle Mitglieder einer Familie, Erwachsene wie Kinder, werden einzeln versichert. Erfolgt der Anschluss innert der gesetzten Frist, beginnt der Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Erwerbsaufnahme, der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz. Die Krankenversicherung vergütet also allfällige Kosten rückwirkend bis zum Versicherungsbeginn. Aufgrund dieser rückwirkenden Vergütung müssen die Versicherten zwingend auch die Prämien rückwirkend bis zum Versicherungsbeginn entrichten.

Bei verspäteter Anmeldung beginnt der Versicherungsschutz erst ab Beitrittsdatum, und bei unbegründeter Verspätung muss die versicherte Person einen Prämienzuschlag entrichten.

Angehörige eines EU-/EFTA-Staates, die während längstens drei Monaten in der Schweiz erwerbstätig sind und hierfür keine Aufenthaltsbewilligung benötigen (Meldeverfahren), sind ebenfalls in der Schweiz versicherungspflichtig, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz nicht über einen gleichwertigen Versicherungsschutz (=Privatversicherung ohne Tarifbeschränkungen) in ihrem Heimatland verfügen. Die europäische Krankenversicherungskarte bestätigt die gesetzliche Versicherung des jeweiligen Landes und gilt nicht als gleichwertige Privatversicherung. Die Krankenversicherung muss am Tag der Aufnahme der Erwerbstätigkeit abgeschlossen werden.

Der Versicherungsnachweis ist innerhalb drei Monate nach Wohnsitznahme respektive unverzüglich nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Gemeinde zuzustellen.

Erhält die Gemeinde keinen gültigen Versicherungsnachweis, erfolgt auf Kosten des Versicherungsnehmers spätestens drei Monate nach Beginn der Versicherungspflicht eine Zwangszuweisung an einen Schweizer Krankenversicherer durch die Gemeinde.

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nur wenige Personengruppen sind trotz Wohnsitznahme in der Schweiz von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgenommen:

- Personen mit Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat
- Personen mit Rentenbezug ausschliesslich aus einem EU-/EFTA-Staat
- Mitglieder diplomatischer oder konsularischer Missionen sowie Angestellte von internationalen Organisationen, welche Vorrechte nach internationalem Recht haben

Befreiung von der Versicherungspflicht

Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden:

- Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten und die sie begleitenden Familienangehörigen.
- In die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die sie begleitenden Familienangehörigen.
- Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland, Frankreich, Italien oder Österreich sowie ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen.
- Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen sind.
- Personen, für welche eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung eine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte und die sich aufgrund ihres Alters (über 55 Jahre) oder ihres Gesundheitszustandes nicht oder nur zu kaum tragbaren Bedingungen im bisherigen Umfang zusatzversichern könnten.
- Personen, die nach ausländischem Recht pflichtversichert sind, sofern der Einbezug in die schweizerische Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde (gilt nicht für Personen, die dem Freizügigkeits- oder dem EFTA-Abkommen unterstehen).

Das Gesuch inklusive den geforderten Beilagen ist innert drei Monaten seit Einreise bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/krankenversicherung/versicherungspflicht.html/5577>

Zuständigkeit

Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht sind im Kanton Thurgau die Krankenkassenkontrollstellen der Wohnsitzgemeinden zuständig, für Grenzgänger und Grenzgängerinnen die Gemeinde, in welcher der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Diese Stelle ist berechtigt, alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen anzufordern.

Die Adressen der Gemeinden finden Sie unter:

<https://www.tg.ch/verwaltung/gemeinden.html/113>

Hinweis: Dies ist eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und staatsvertraglichen Vorschriften massgebend.